

## Bekanntmachung Nr. 050/2010 vom 14.07.2010

### Satzung

#### vom 14.07.2010 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge:</u>  a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils  b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite  c) Farbkopien und -ausdrücke - im Format A4 - im Format A3 - im Format A2  d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	  0,60 0,40  0,85  1,10 1,60 2,60  8,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene viertel Stunde	11,00
3	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen bzw. Mithaftentlassungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	20,00
4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
5	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	3,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Sperrgukarte	1,50
7	Feststellungen aus Konten oder Akten - je angefangene viertel Stunde	11,00
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene viertel Stunde	11,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten - je angefangene viertel Stunde b) Außenarbeiten - je angefangene viertel Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten - je angefangene viertel Stunde	11,00 11,00 6,50
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,40 0,25
11	Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0  Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50
12	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben: - je angefangene viertel Stunde	11,00
13	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene viertel Stunde	11,00
14	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (soweit nicht Gebührenfreiheit z. B. nach der AVerwGebO NRW vorgeschrieben ist)	2,00 3,75

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
16	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene viertel Stunde	7,50

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 14.07.2010  
Der Bürgermeister

*Dr. Linkens*